

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 32.4 der Gemeinde Grömitz - Kurgebiet Nord-Ost -

Für das Gebiet zwischen Deich, Promenade und Ostsee, sowie von den Tennisplätzen an der Pappelallee bis zum Landschaftsschutzgebiet Schafweide.

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Großgemeinde Grömitz hat rund 7000 Einwohner. Der südliche Teil des Gemeindegebietes rechnet der Raumordnungsplan für das Land Schleswig Holstein zu dem Fremdenverkehrsordnungsraum der Lübecker Bucht, der nördliche Teil dagegen gehört zu den Fremdenverkehrsgestaltungsräumen. Insgesamt hatte die Gemeinde im Fremdenverkehrsjahr 1980/81 ca. 2 Mill. Übernachtungen zu verzeichnen. Mit 285 Übernachtungen je Einwohner und Jahr kann somit die Fremdenverkehrsfunktion als Hauptfunktion der Gemeinde festgelegt werden. Die weitere Entwicklung wird im wesentlichen in dem Ausbau und der Stärkung dieser Funktion gesehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die B 501.

1.2 Lage und Umfang des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Grömitz, Flur 9 und 11 südöstlich des landseitigen Deichfußes, nordöstlich der Uferlinie der Ostsee und wird im Süden begrenzt durch die gedachte Verlängerung der westlichen Grenzen der Flurstücke 120/2 und 120/45 vom Deichfuß bis zur Ostsee und im Norden durch einen untergeordneten Teil des Landschaftsschutzgebietes "Schafweide" und der gedachten Verlängerung der Promenade zur Ostsee.

Das Plangebiet umfaßt ca. 20 ha.

1.3 Entwicklung des Planes

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes liegt die von der Gemeindevertretung am 11. September 1973 beschlossene Neufassung des Flächennutzungsplanes - genehmigt durch Erlass vom 12. Februar 1974 Az.: IV 81b-812/2-55.16 - zugrunde.

Diese Neufassung stimmt nicht mit den Festsetzungen des B-Planes überein. Die erforderliche 6. F-Planänderung wurde am 23.11.81 genehmigt.

1.4 Begründung für die im Plan vorgesehenen Maßnahmen

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfaßt den nördlichen Teil der Promenade mit seinen Versorgungseinrichtungen für den Strandbereich und den Grünanlagen mit Freizeiteinrichtungen.

Entsprechend der Zielsetzung der vorangegangenen Bebauungspläne Nr. 32.1-3, die das Kurgebiet der Gemeinde Grömitz umfassen, soll auch dieser B-Plan mit seinen Kur- und Freizeiteinrichtungen dem Fremdenverkehr dienen und zur Attraktivität der Gemeinde Grömitz beitragen.

Für alle strandbezogenen Betriebe der Versorgung wurde entlang der Promenade ein Sondergebiet (Kurgebiet) festgesetzt. Zur Übereinstimmung mit dem Zulässigkeitskatalog des B-Plan Nr. 32.3 wurde ein SO a - Gebiet gewählt, das entsprechend den textlichen Festsetzungen Versorgungsbetriebe, Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke und Freibäder zuläßt.

Aus gestalterischen Gründen ist die strandorientierte Außenwand des Obergeschosses um 2,00 m hinter die Außenwand des Erdgeschosses zurückzusetzen.

Um die Sichtbeziehungen Grünanlagen - Strand nicht zu beeinträchtigen, werden zusammenhängende Baugruppen vermieden. Die erforderlichen Stellplätze sind auf den einzelnen Grundstücken in ausreichender Anzahl festgesetzt.

Die Flächen zwischen Deich und Promenade werden ihrer Zweckbestimmung entsprechend festgesetzt und mit einer zweigeschossigen bebaubaren Fläche ausgestattet. Die notwendigen öffentlichen Parkplätze sind vorhanden.

Die nördliche Grünfläche ist für weitere Freizeitaktivitäten vorgesehen und erhält die Zweckbestimmungen Parkanlage, Spiel- und Sportfläche sowie einen Bootslagerplatz.

Gemäß § 17 a LWG wird der Erholungsschutzstreifen von 50 m Breite entlang dem Ostseeufer dargestellt.

Für den Deich einschl. seines Zubehörs und somit für den gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32.4 gilt die Landesverordnung über den Schutz der Deiche und Küsten - DKVO - vom 19.12.1980 (GVOBl. Schl.-H. 1981 S. 2). Für sämtliche Vorhaben im Geltungsbereich der Deich- und Küstenverordnung sind die Verbots- und Genehmigungstatbestände besonders zu beachten.

Das betroffene Strandgelände ca. 1,5 ha nimmt in der Saison ca. 500 Strandkörbe auf. Für diese Badegäste ist die Versorgung z.Zt. kaum gewährleistet. Daher sollen hier zwei Versorgungsgebäude erstellt werden und zwar unmittelbar an der Promenade.

Da durch diese Maßnahmen eine Beeinträchtigung bestehender oder künftiger Möglichkeiten für die naturnahe Erholung der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist, und der Zugang zum Meeresufer nicht erschwert wird, sollte dieser Ausnahme zugestimmt werden. Bei der Beheizung der Gebäude ist da-

rauf zu achten, daß keine unzumutbare Luftverschmutzung eintritt. Mit Rücksicht auf den Kurcharakter des Ortes sollten daher saubere Energien verwandt werden.

Die erforderlichen Stellplätze für Bedienstete sind auf dem vorderen Parkplatz beim "Spielcenter" abzulösen.



Da in diesem Bereich das Verfahren zur Deichverstärkung noch nicht abgeschlossen ist, können noch Einsprüche gegen die Ausweisung dieses Parkplatzes im Vordeichgelände eingehen.

Geändert gemäß Beschluß der
Gemeindevorstellung vom 25.1.84

Sollte die Parkfläche nicht realisiert werden können, so sind die Stellplätze auf den geplanten neuen Parkflächen an der Osttangente abzulösen.

Gemäß § 34 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 02. April 1968 ist darauf zu achten, daß Blendgefahr für die Schifffahrt ausgeschlossen wird. Weder von Gebäuden, noch von der Straßenbeleuchtung, noch von Autoscheinwerfern darf Licht hoher Intensität zur See hinausgestrahlt werden. Von der Wasserstraße aus sollen weder rote, grüne oder blaue Lichter noch mit monochromatisch-gelben Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel als Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen (Bekanntmachung des Innenministers vom 21.07.1969, Amtsblatt Schleswig-Holstein 1969, Seite 471).

1.5 Versorgung

Die Wasserversorgung ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Karkbrook vorzunehmen. Das Abwasser ist der Kläranlage des Zweckverbandes Karkbrook zuzuführen. Für die Abfallbeseitigung ist der Zweckverband Ostholstein, Timmendorfer Strand, zuständig.

Auf die vorhandenen Versorgungsanlagen der Schleswig AG ist Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich derselben sind nur in Abstimmung mit der Betriebsstelle Göhl durchzuführen.

Bei Bedarf sind der Schleswig AG geeignete Stationsplätze für die Aufstellung von Transformatorenstationen zur Verfügung zu stellen. Über die Standorte der Stationen hat frühzeitig eine Abstimmung mit der Schleswig AG zu erfolgen.

Die Stationsplätze sind durch die grundbuchamtliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Schleswig AG zu sichern.

Für die Verlegung von Erdkabelleitungen sind der Schleswig AG die Versorgungsflächen - vorwiegend Gehsteige - kostenlos, rechtzeitig und mit fertigem Planum zur Verfügung zu stellen. Die Versorgungsflächen sind von Anpflanzungen freizuhalten.

1.6 Überschwemmungsgebiete

Der Küstenschutz ist nicht ausreichend, um Baumaßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes auflagenfrei durchführen zu können. Bei Erteilung einer Baugenehmigung wird durch Auflagen sichergestellt, daß Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstückes nicht entstehen können.

2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

- 2.1 Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die als Verkehrsflächen und Grünflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen (§ 24 BBauG).
- 2.2 Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechtes durch Satzung (§ 25 BBauG) ist nicht beabsichtigt.
- 2.3 Die Bereitstellung des für die Nutzung zu öffentlichen Zwecken festgesetzten in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb erfolgen. Anderenfalls kann eine Grundstücksumlegung, hilfsweise die Enteignung durchgeführt werden. Falls erforderlich, können auch Grenzregelungen vorgenommen werden.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sind die wesentlichen kostenverursachenden Maßnahmen.

3.1. Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 127 Abs. 4 BBauG).

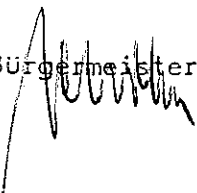
3.1.1 öffentliche Grünflächen 54.500.-- DM

3.1.2 Kanalkosten werden vom Zweckverband Karkbrook umgelegt.

3.1.3 Kosten der Wasserversorgungsanlagen werden vom Zweckverband Karkbrook umgelegt.

16.07.1984
Grömitz, den

- Der Bürgermeister -

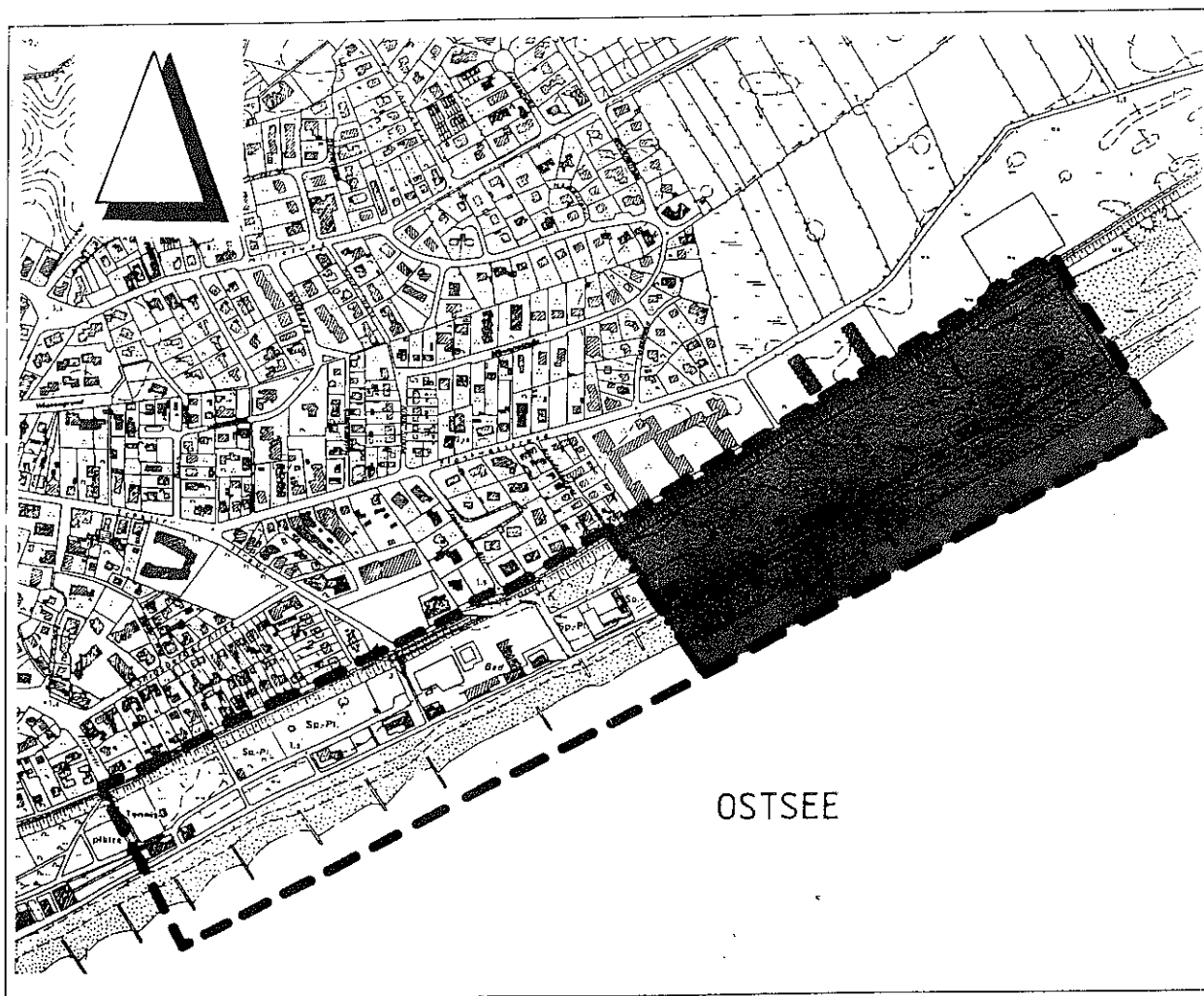


BESTANDSPLAN

ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN FÜR DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 32.4 DER GEMEINDE
GRÖMITZ
- VORDEICHGELÄNDE -

KURGEBIET NORDOST - FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEICH,
PROMENADE UND OSTSEE, SOWIE VON DEN TENNISPLÄTZEN AN
DER PAPPELALLEE BIS ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
SCHAFWEIDE

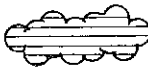
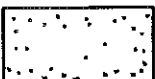
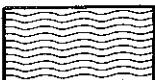
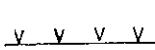


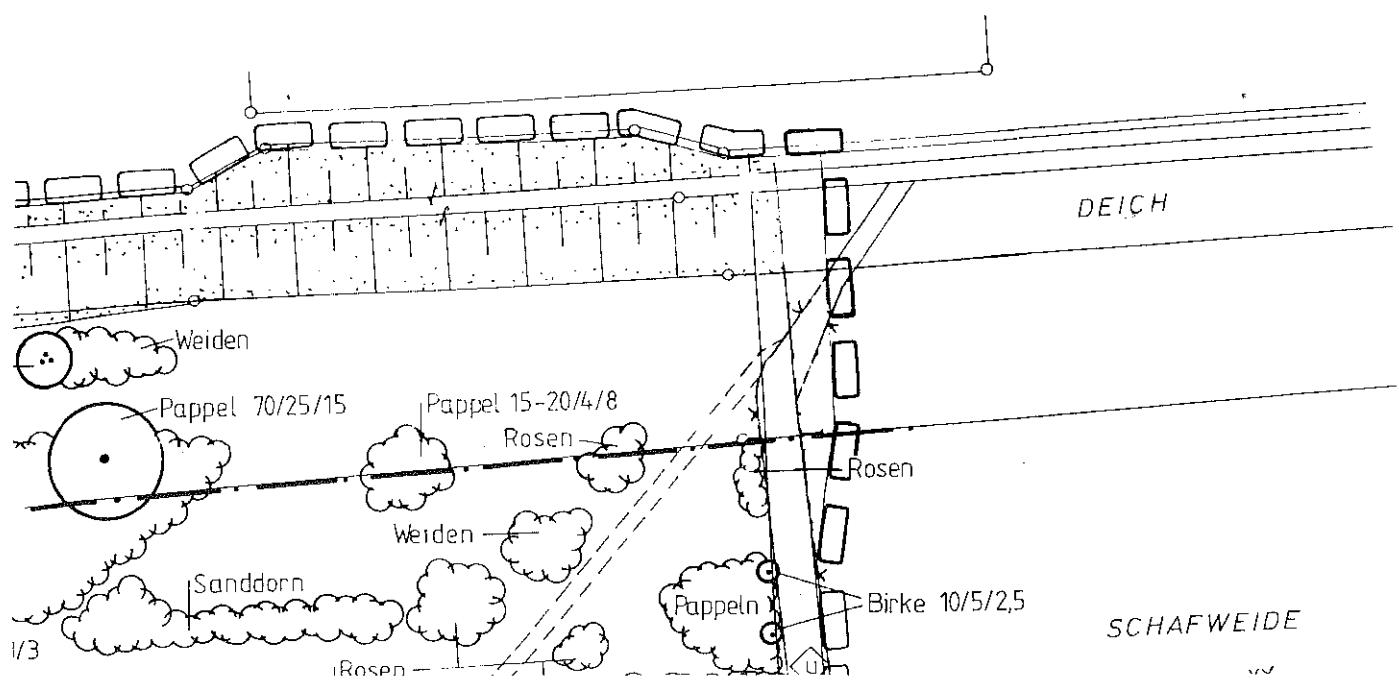
ERNST SPRINGER FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
DANNEWERKER STRASSE 33; 24866 BUSDORF/SCHLESWIG
TELEFON: 04621/9396 - 0 FAX: 04621 / 93 96 66

BEARBEITUNG: DIPL.-ING. HEIDRUN VAHLDIK
STAND: 09. JULI 1997

BL.NR.: 985/1

Legende

	Baum (Stammdurchmesser, Höhe, Kronendurchmesser)
	Kopfbaum (Stammdurchmesser, Höhe, Kronendurchmesser)
	Gehölzgruppe
	Ziergehölze
	Bodendecker
	Rasen
	extensive Wiese
	Wasser
	Böschung
	Zaun
	Gebäude
	als Parkfläche genutzte Bereiche mit Anzahl der Parkmöglichkeiten





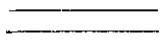
Parkplatz

ST

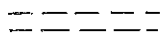
Stellplatz



Spielplatz



Straße, Weg



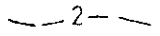
Pfad



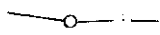
unbefestigter Weg



Findlinge



Höhenlinie



Parzellengrenze

$\frac{120}{45}$

Parzellennummer



Schutzstreifen des Deiches



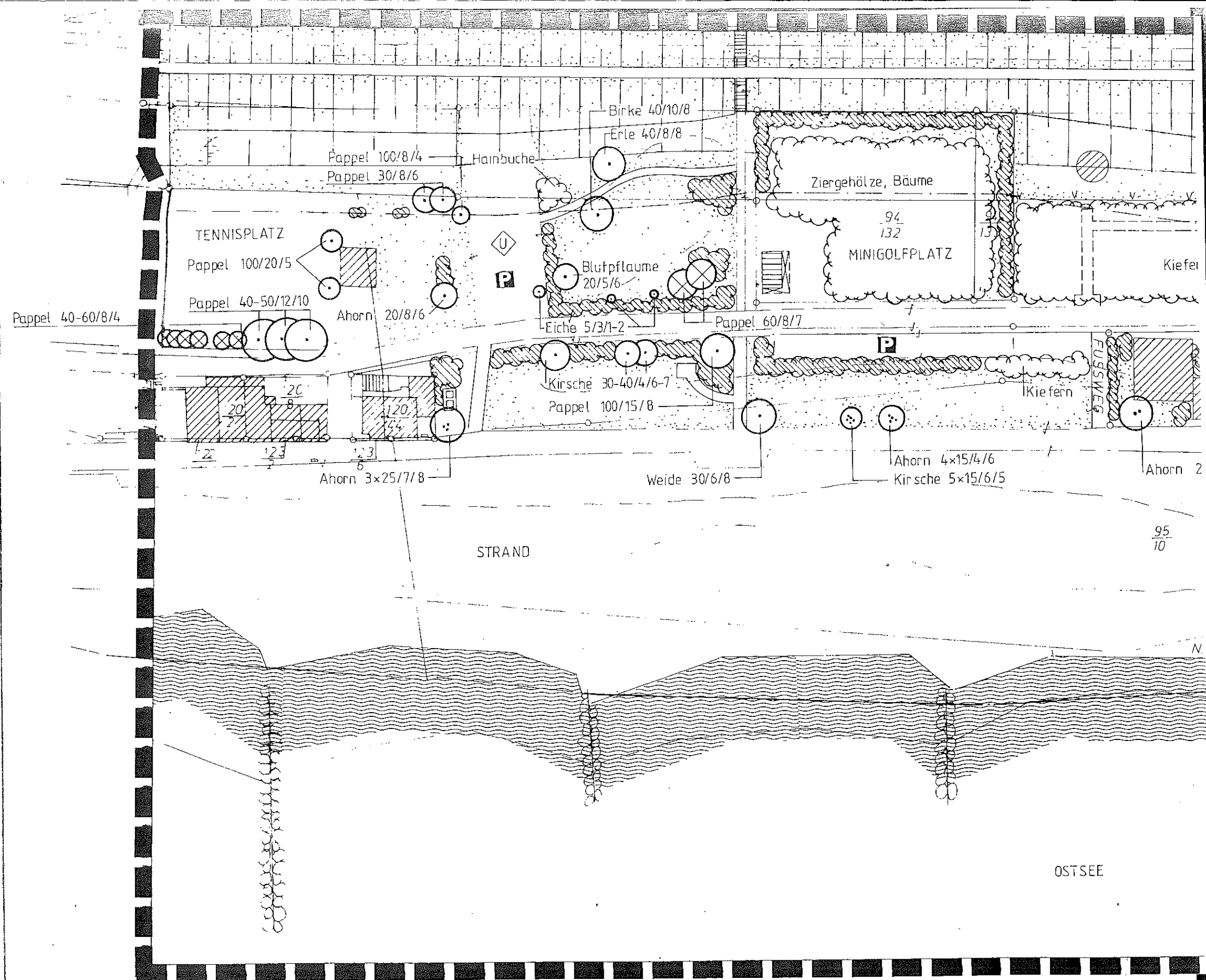
Fläche mit wassergebundener Decke

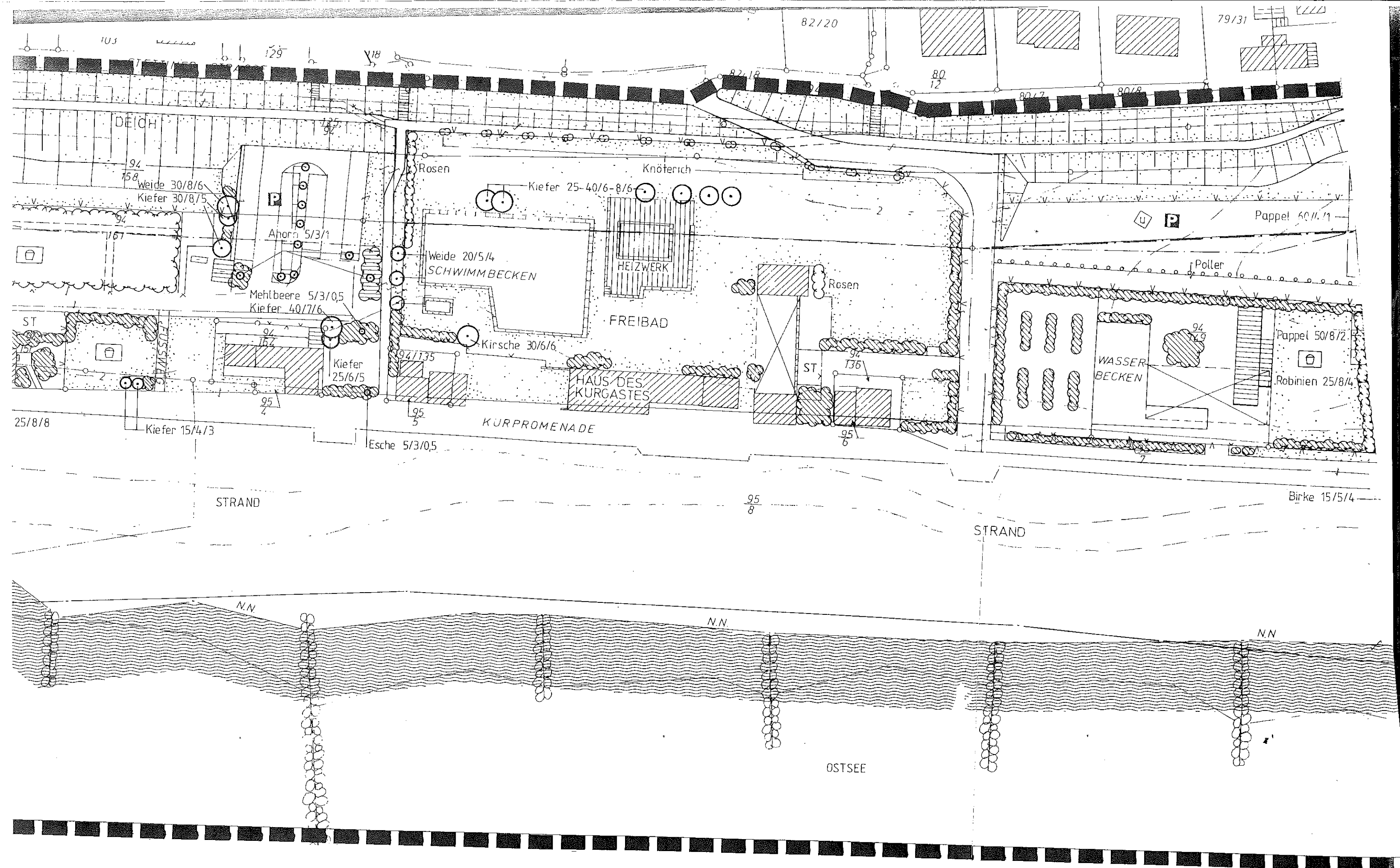


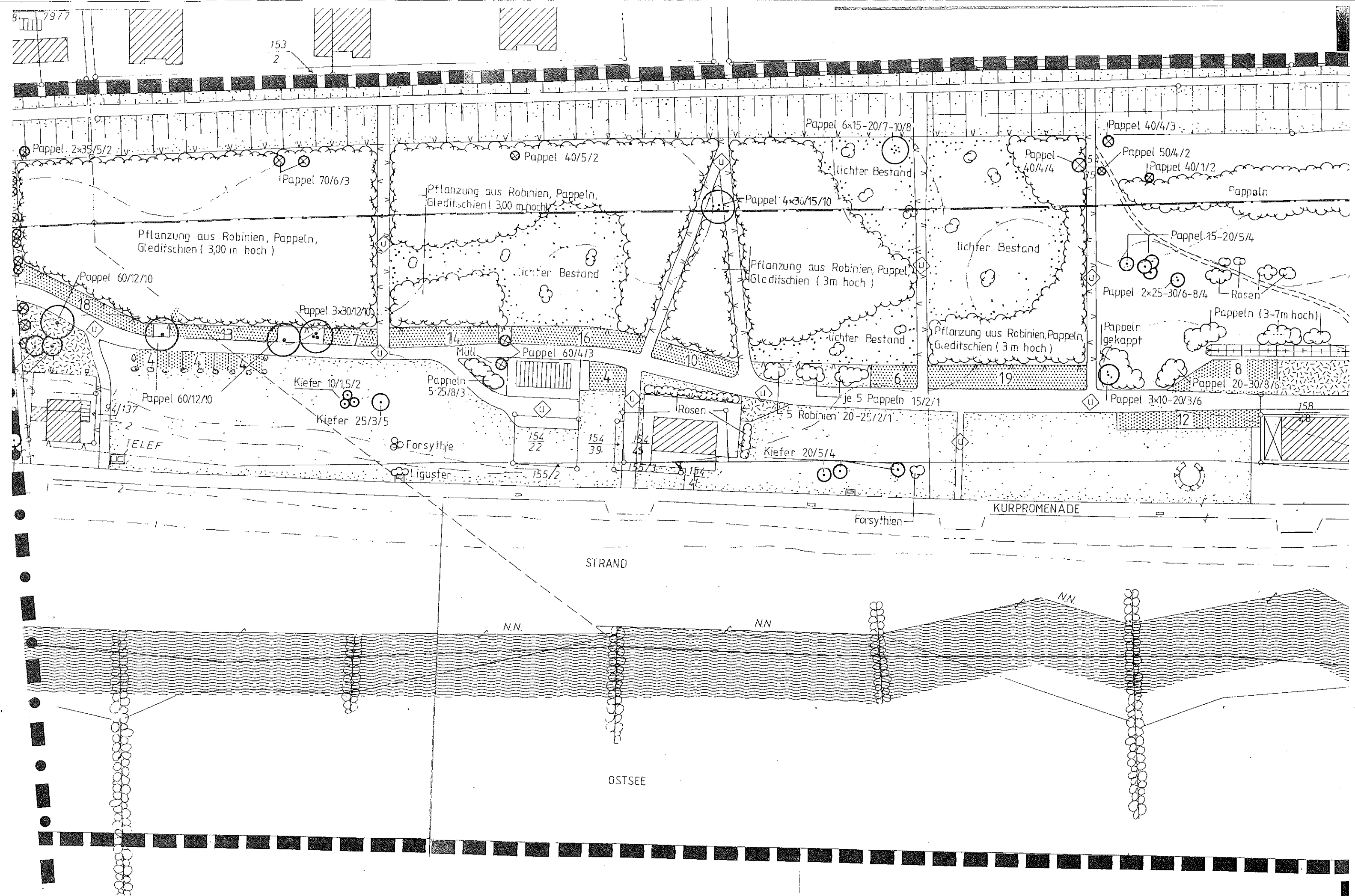
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Teil 1)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Teil 2)





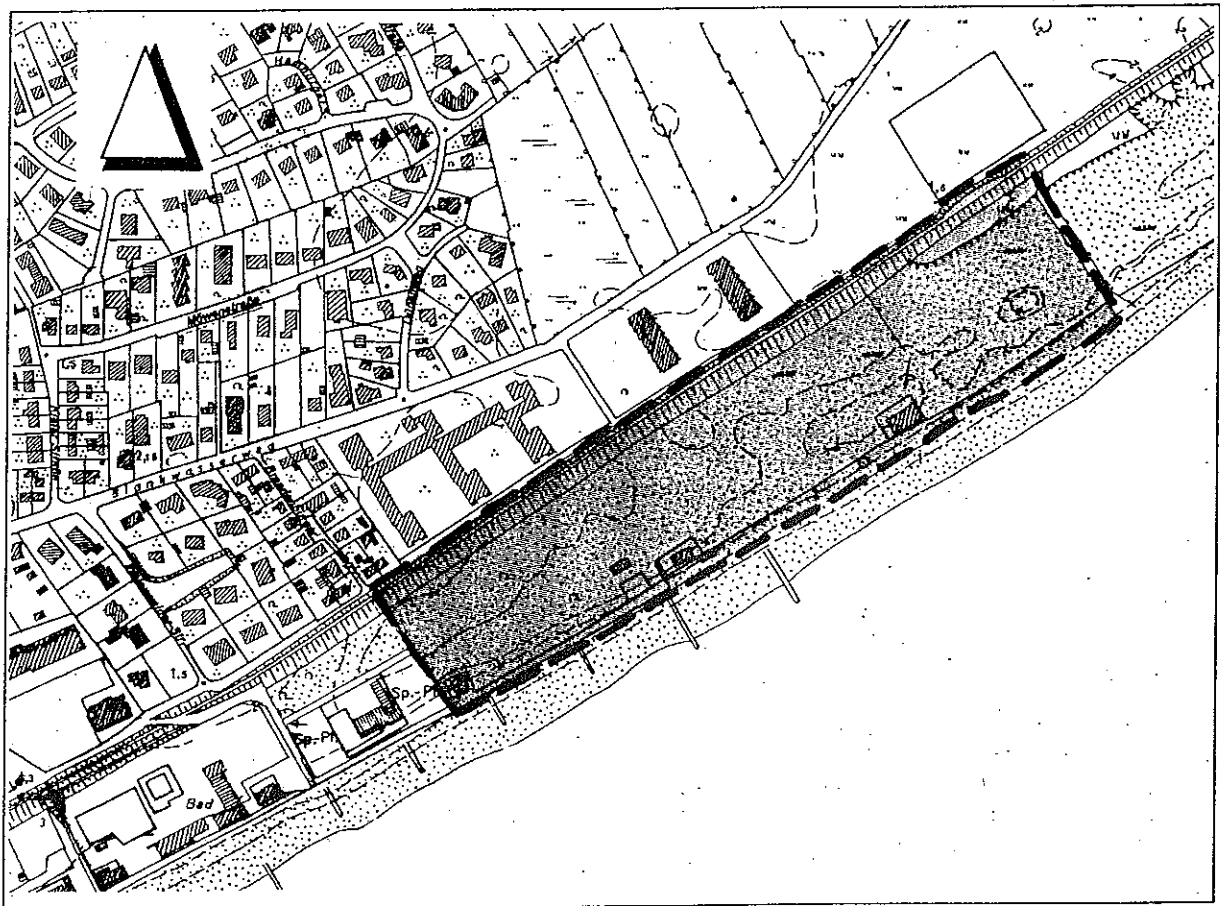


GRÜNORDNUNGSPLAN

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 32.4 (TEIL 1) DER GEMEINDE
GRÖMITZ - KURGEBIET NORDOST -, 1. ÄNDERUNG UND
ERGÄNZUNGSBEREICH TEIL 2

FÜR DAS GEBIET VOM DEICH BIS EINSCHLIESSLICH PROMENADE SOWIE
BEGINNEND HINTER DEM GRUNDSTÜCK "SPIELCENTER" UND DER PARK-
PLATZFLÄCHE BIS ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET SCHAFWEIDE



ERNST SPRINGER FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
DANNEWERKER STRASSE 33; 24866 BUSDORF/SCHLESWIG
TELEFON: 04621/9396 - 0 FAX: 04621/9396-66

BEARBEITUNG: DIPL.-ING. HEIDRUN VAHLDIK
DIPL.-ING. FRANK SPRINGER

STAND: 09. JULI 1997

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum Grünordnungsplan

über den östlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 32.4 - Kurgebiet Nordost - der Gemeinde Grömitz

für das Gebiet zwischen Deich bis einschließlich Promenade, beginnend hinter dem Grundstück "Spielcenter" und der Parkplatzfläche bis zum Landschaftsschutzgebiet Schafweide

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Veranlassung und Aufgabe des Grünordnungsplanes	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Übergeordnete Planungen	2
1.4	Schutzverordnungen	2
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	3
2.1	Lage und Größe	3
2.2	Nutzungen	3
2.3	Landschaftsbild / Erholungseignung	4
2.4	Natürliche Grundlagen	4
2.4.1	Naturraum	4
2.4.2	Geologie / Boden	4
2.4.3	Relief	5
2.4.4	Wasserhaushalt	5
2.4.5	Klima	5
2.4.6	Potentielle natürliche Vegetation	5
2.4.7	Reale Vegetation	7
2.4.8	Fauna	8
3	NUTZUNGSKONFLIKTE	9
3.1	Eingriffsdefinition	9
3.2	Beschreibung des Eingriffs	9
3.3	Auswirkungen des Eingriffs	9
3.3.1	Landschaftsbild	10
3.3.2	Boden / Relief	10
3.3.3	Wasserhaushalt	11
3.3.4	Klima / Luft	11
3.3.5	Vegetation	11
3.3.6	Fauna	12
4	MASSNAHMEN DER GRÜNORDNUNG	12
4.1	Zielsetzung	12
4.2	Öffentliche Flächen	12
4.2.1	Pflanzgebotsflächen	12
4.2.2	Parkplätze	13
4.2.3	Zufahrtsweg	13

4.2.4	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13
4.2.5	Kurpromenade	14
4.2.6	Strand	14
4.2.7	Grünflächen	15
4.3	Maßnahmen auf privaten Grundstücken	15
4.4	Eingrünung von Gebäuden	15
4.5	Regenwasserversickerung	15
4.6	Oberbodenlagerung / Boden	16
4.7	Pflanzenlisten	16
5	BILANZIERUNG DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	17
5.1	Bewertungsgrundlage	17
5.2	Bilanzierung	17
5.2.1	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	17
5.2.2	Schutzgut Boden	18
5.2.3	Schutzgut Wasser	19
5.2.4	Schutzgut Klima	19
5.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	19
5.3	Zusammenfassung	20
6	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN	21
7	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	23

BESTANDSPLAN 1 : 1.000

GRÜNORDNUNGSPLAN 1 : 1.000

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Aufgabe des Grünordnungsplanes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 32.4 der Gemeinde Grömitz (genehmigt im September 1984) sind verschiedene Maßnahmen geplant, die eine nachträgliche Aufstellung dieses Grünordnungsplanes (GOP) bzw. Änderungen des B-Planes erfordern. Änderungen des B-Plans sind vorzunehmen, um den Anforderungen an Natur und Landschaft gerecht zu werden. Desweiteren soll der GOP die Umsetzung von bisher nicht berücksichtigten B-Plan-Inhalten regeln.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Verlegung bzw. Verbreiterung der Kurpromenade, um eine Vergrößerung der Strandbereiche zu erreichen. Durch eine Umgestaltung sollen zusätzlich die derzeit vorhandenen baulichen, gestalterischen und funktionalen Mängel der Promenade beseitigt werden.

Im B-Plan Nr. 82 der Gemeinde Grömitz wurden parallel zur Ausweisung von Parkmöglichkeiten auf einem geplanten Auffangparkplatz am Blankwasserweg nördlich der "Hanseat"-Häuser die Auflösung von noch vorhandenen Parkmöglichkeiten im Vordeichgelände angedacht. Innerhalb des Grünordnungsplanes wird die derzeitige Situation dargestellt, und die entfallenden Parkmöglichkeiten werden festgelegt.

Um bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, wurde dieser GOP erarbeitet. Aufgabe des GOP ist es, die durch die geplanten Eingriffe zu erwartenden Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aufzuzeigen und daraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten. Dabei erhält der Schutz der naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung eine besondere Gewichtung. Für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.

Durch die sich aus dem GOP ergebenden Maßnahmen wird der Forderung des § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nachgekommen, bei Eingriffen in Natur und Landschaft die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten und auszugleichen.

Im Falle dieses GOP wird der B-Plan Nr. 32.4 nachträglich mit grünordnerischen Maßnahmen versehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Grünordnungsplänen ist § 6 (1) LNatSchG:

"Die Gemeinden haben die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes (...) für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, in Grünordnungsplänen darzustellen."

Das Erfordernis zur Aufstellung eines GOP ergibt sich desweiteren aus dem § 1 (5) Baugesetzbuch (BauGB), nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere

"die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens (...) sowie das Klima"

zu berücksichtigen sind.

Der B-Plan Nr. 32.4 der Gemeinde Grömitz besitzt bereits Rechtskraft. Seine Festsetzungen sind als Satzung der Gemeinde allgemeinverbindlich. Um die Aussagen dieses GOP umzusetzen, sind in Teilbereichen Änderungen des B-Plans erforderlich.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan (F-Plan) mit seiner 6. Änderung entspricht den Aussagen des B-Planes Nr. 32.4.

Der Landschaftsplan für das Gemeindegebiet befindet sich in der Fortschreibung. Die Grünordnungsplanung erfolgt in Übereinstimmung mit den geplanten Aussagen des neuen Landschaftsplanes.

1.4 Schutzverordnungen

Östlich an das Plangebiet schließt das Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Grömitzer Heide (Schafweide)" an, das gemäß der Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Kreise Oldenburg / Ostholstein von 1955 und § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt ist.

Der Strandwallbereich mit Gehölzen und Trockenrasenstandorten wurde in der Biotopkartierung des Landes (LN 1990/91) als Biotop ausgewiesen und ist nach § 15 a LNatSchG geschützt.

"Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes der geschützten Biotope führen können, sind verboten"

(§ 15 a (2) LNatSchG).

Der Landesschutzdeich (§§ 64 und 65 LWG) einschließlich des Deichzubehörs und der Deichschutzstreifen (außen 20 m vom Deichfuß, innen 10 m) ist ein privilegiertes Vorhaben, dessen Unterhaltung und Sicherung Vorrang besitzt und keiner Ausnahme genehmigung für den § 15 a (2) LNatSchG bedarf (§ 15 a (5) LNatSchG).

Die Landesverordnung über den Schutz der Deiche und Küsten -DVKO- gilt für das gesamte Plangebiet.

Der § 11 LNatSchG stellt Gewässer- und Erholungsschutzstreifen in einem Bereich von bis zu 100 m von der Küstenlinie unter Schutz, innerhalb derer keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

2.1 Lage und Größe

Die Gemeinde Grömitz, zum Kreis Ostholstein gehörig, liegt nördlich von Neustadt, an der Westseite der äußeren Lübecker Bucht.

Auf einer Länge von 8 km bildet die Ostsee die östliche Gemeindegrenze.

Der Geltungsbereich des GOP liegt im östlichen Vordeichbereich der Ortschaft Grömitz und umfaßt die Flur 9 und 11 der Gemarkung Grömitz. Die Größe des Untersuchungsraumes beträgt ca. 20 ha. Begrenzt wird dieser Raum

- im Westen durch den Fußweg, der die Fischerstraße über den Deich hinweg mit der Promenade verbindet,
- im Norden durch den binnendeichs gelegenen Deichfuß,
- im Osten durch den unbefestigten Verbindungsfußweg zwischen Deich und Kurpromenade entlang des eingezäunten Teils des LSG "Grömitzer Heide (Schafweide)" und
- im Süden durch die Küstenlinie der Ostsee.

Nur der östliche Teil des B-Plan-Gebietes, beginnend hinter dem Grundstück "Spielcenter" und der Parkplatzfläche bis zum Landschaftsschutzgebiet Schafweide sowie vom Deich bis einschließlich Promenade, wird durch den GOP überplant. Dieser Bereich ist etwa 8 ha groß.

Der Auffangparkplatz, auf dem die Unterbringung der aus dem Vordeichbereich verdrängten Fahrzeuge von Strandbesuchern erfolgen soll, befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 82, Gemarkung Grömitz, Flur 11, Parzellen 134, 135 und 136 und ist etwa 2 ha groß.

2.2 Nutzungen

Das Gebiet des B-Plans Nr. 32.4 umfaßt den nordöstlichen Teil der Strandpromenade mit den Versorgungseinrichtungen für den Strandbereich, Kur- und Freizeiteinrichtungen, die hauptsächlich während der Saison genutzt werden. Bei den Freizeiteinrichtungen handelt es sich um Tennisplätze, Spielplätze, eine Minigolfanlage, ein Freibad und ein Spielcenter.

Die einzelnen Gebäude (Restaurant, Cafe und Segelmacherei) im östlichen Teil werden über einen unbefestigten Weg erschlossen. Entlang des Weges werden unbefestigte, grasbewachsene Seitenstreifen zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt. An der östlichen Grenze der Planungsgebietes liegt ein unbefestigter Parkplatz, der durch einen mit Kartoffelrosen bewachsenen, niedrigen Wall begrenzt wird. Südlich des Parkplatzes endet der unbefestigte Erschließungsweg. Die Parkmöglichkeiten und die Verlängerung des Weges über das Restaurant "Schlemmerland" hinaus sind nicht im B-Plan Nr. 32.4 vorgesehen.

Die Strandpromenade und die Deichkrone werden zum Spaziergehen und die Deichkrone auch zum Radfahren genutzt.

Innerhalb der eingezäunten Bereiche werden die Gehölzbestände durch Pflegemaßnahmen beeinflusst. Abgezäunte Querwege führen durch die Gehölzbestände und verbinden den Deich mit der Promenade. Der nicht eingezäunte, relativ natürlich gehaltene Strandwallbereich wird nicht gepflegt. Trampelpfade durchziehen diesen Teil des Plangebietes.

Der Strand wird in den Sommermonaten sehr stark frequentiert und ist relativ dicht mit Strandkörben zugestellt.

2.3 Landschaftsbild / Erholungseignung

Die noch relativ natürlich erhaltenen Bereiche des Strandwalles weisen ein leicht bewegtes Relief mit unterschiedlichen Vegetationsstrukturen auf und bieten dem Betrachter ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Der Einfluß des Meeres wird über alle Sinne wahrgenommen, wirkt sich positiv auf die Besucher aus und fördert den Erholungsprozeß der Kurgäste.

Die Stellplatzmöglichkeiten und das damit einhergehende Verkehrsaufkommen beeinträchtigen das Landschaftsbild durch die störende Wirkung des Verkehrslärms, der Abgase und durch parkende Fahrzeuge.

Der Deich als künstliches Bauwerk beeinflusst das Landschaftsbild und ermöglicht durch die Benutzung eines Weges auf der Deichkrone Ausblicke auf die See oder in das Landesinnere, soweit keine größeren Bauten die Sicht behindern.

Der vegetationslose Strand ist durch die Promenade begrenzt und durch die Aufstellung von Strandkörben sowie die Benutzung durch Badegäste in den Sommermonaten so intensiv genutzt, daß das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.

Das Meer, der Strand mit Möglichkeiten zum Liegen und Baden, die Promenade und der Deich zum Spaziergehen sowie Grünflächen im Strandwallbereich mit Freizeiteinrichtungen für sportliche und spielerische Betätigungen sowie Gebäude der Gastronomie und der Begegnung machen das Vordeichgelände von Grömitz zu einem starken Anziehungspunkt für Erholungssuchende.

2.4 Natürliche Grundlagen

2.4.1 Naturraum

Das Planungsgebiet gehört zur Landschaftseinheit "Südost-Oldenburg" (Wagrische Halbinsel) im Naturraum des Ostholsteinischen Hügel- und Seenlandes. Ihre Geländegestaltung verdankt sie der letzten Eiszeit. Im Westen wird sie durch das Neustädter Binnenwasser und im Nordosten durch den Oldenburger Graben begrenzt (MEYNEN, SCHMITHÜSEN et al. 1962).

2.4.2 Geologie / Boden

Die Ostholsteinische Hügel- und Seenlandschaft entstand während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Von Skandinavien vordringende Gletscher brachten Gesteinsmassen z.T. aus der Ostsee mit sich, die sie staffelweise ablagerten. Durch Vorstoßen und Zurückschmelzen des Eises bildete sich die Jungmoränenlandschaft. Die Landsenkung Schleswig Holsteins verbunden mit dem Anstieg des Meeresspiegels verursachte Überschwemmungen, die zu Schlick- und Sandüberlagerungen führten. Die Küstenform des Planungsgebietes ist infolge der glazialen Überformung als Flachküste ausgeprägt, deren lockeres Material leicht erodiert. Die Küstenlandschaft der Ostsee ist durch die Bildung von Ausgleichsküsten, durch Abbrüche an Steilküsten oder Abbau von Sandbänken an flachen Küsten und den Aufbau von Strandwällen geprägt. Der Strand besteht aus Sand und Kies, ist frei von Bewuchs und liegt im Wirkungsbereich der Wellen der Ostsee. Die Dünen sind Sandaufhäufungen oberhalb des Strandes, die durch Windeinwirkung gebildet und verändert

werden. Bei den Strandwällen handelt es sich um Anhäufungen von Sand, Kies und Geröll, die im Bereich der Uferlinie von den Wellen aufgeworfen wurden.

Im Bereich des Strandes hat keine Bodenbildung stattgefunden. Durch Einwirkungen der Wellen und fehlende Vegetation wurde die Bodenentwicklung verhindert. Die Bodenbildung von Strandwällen nimmt mit der Entfernung vom Ufer zu. Die Weißdüne besteht aus Sanden, auf denen keine Bodenbildung stattgefunden hat. Es handelt sich hierbei um Rohboden aus Sand, einem Lockersyrosem in dem Kalk- und Nährstoffgehalte aus angeschwemmten Bodenteilen enthalten sind.

Auf die Weißdüne folgt die Graudüne, auf der sich bereits ein humoser Oberboden gebildet hat. Die Oberbodenschicht ist dünn und durch Entkalkung relativ sauer. Weiter landeinwärts folgt die Braundüne mit fortgeschrittener Humusbildung. Die Böden sind durch Auswaschung von Humus in tiefer liegende Schichten stark versauert.

Durch Bodeneintrag landseits der Promenade wurde der Wuchs von Rasen und Ziergehölzen ermöglicht. Die natürliche Bodenentwicklung wurde durch den Eingriff unterbrochen. Künstliche Bodenaufschüttungen im Ostteil des Plangebietes verändern und beeinträchtigen die Bodenzusammensetzung und führen zu Nährstoffeintrag in den Strandwallbereich.

2.4.3 Relief

Das Planungsgebiet liegt in dem von der Ostsee beeinflussten Bereich des Strandes, der Dünen und des Strandwalles. In den Bereichen, in denen das Gebiet weniger anthropogen überprägt ist, liegen die leichten Hügel der Dünen- und Strandwallandschaft vor. Die Höhen reichen von etwas unter 1 m üNN bis etwas über 2 m üNN. Der Deich stellt eine künstliche Aufschüttung dar, die eine Trennlinie zum Binnenland bildet. Die Deichkrone besitzt eine Höhe von ca. 4 m üNN. Zur See hin ist der Deich flacher geneigt, das Neigungsverhältnis beträgt im Durchschnitt etwa 1 : 4, während das Gefälle der Deichkante landseitig sehr steil ist und ein Verhältnis von etwa 1 : 1,5 aufweist.

Der Bereich der Kurpromenade liegt relativ hoch, etwa 2 m üNN, von da ab fällt das Gelände des Strandes seicht bis auf den Meeresspiegel der Ostsee ab.

2.4.4 Wasserhaushalt

Der Wasserhaushalt des Vordeichgeländes wird durch den Wasserstand der Ostsee geprägt. Bei Stürmen und Sturmfluten wird Salzwasser über den Strandwall gespült und kann Material des Strandwalles und Strandes mit sich führen. Durch die tiefere Lage der Senkenbereiche des Strandwalles vor dem Deich kann Wasser zeitweilig stehen bleiben und Flachgewässer bilden, die bei Rückgang des Wasserspiegels über durchlässige Sandschichten abfließen. Überflutungen erfolgen überwiegend im Winter. Abhängig vom Relief unterteilt sich der Strandwall in wechsel-nasse und trockene Zonen. Durch häufige, ungebremste Winde und stellenweise fehlende Vegetationsdecke ist die Verdunstungsrate relativ hoch.

2.4.5 Klima

Grömitz liegt auf der Grenze der Klimabezirke "Schleswig-Holsteinisches Hügelland" und "Ostseeküste". Es herrscht ein atlantisch geprägtes Klima vor, durch dessen Einfluß extreme Temperaturwerte gedämpft werden.

Der jährliche Niederschlag betrug in den Jahren 1961 - 1990 im Mittel 664 mm, wobei die höchsten Niederschlagswerte von Juni bis August, die niedrigsten zwischen November und Mai zu verzeichnen sind. Der Wind weht überwiegend aus (süd-)westlicher und nordöstlicher Richtung (DEUTSCHER WETTERDIENST 1995). Besonders im Bereich der See treten häufig Winde auf, die einen Austausch der Luft zwischen dem Binnenland und der See fördern. Der Einfluß der Meeresluft wirkt sich positiv auf die Gesundheit der Kurgäste aus. An heißen Tagen führt die Luftbewegung zu ausgeglicheneren und angenehmeren Temperaturen. Der Strandbereich weist wesentlich höhere Windgeschwindigkeiten auf als der Ort Grömitz, weil weniger Strukturen zur Bremsung des Windes vorhanden sind.

2.4.6 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation bezeichnet das Artengefüge, das sich unter den gegebenen Umweltbedingungen, vor allem in Abhängigkeit von Klima und Boden einstellen würde, wenn der Mensch jegliches Eingreifen unterließe. Die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation dienen als Richtlinie für eine naturnahe, standortgerechte Bepflanzung des Untersuchungsraumes.

Die natürliche Vegetationsabfolge im Bereich der Ostseeküste ist in der folgenden Abbildung als Querschnitt dargestellt.

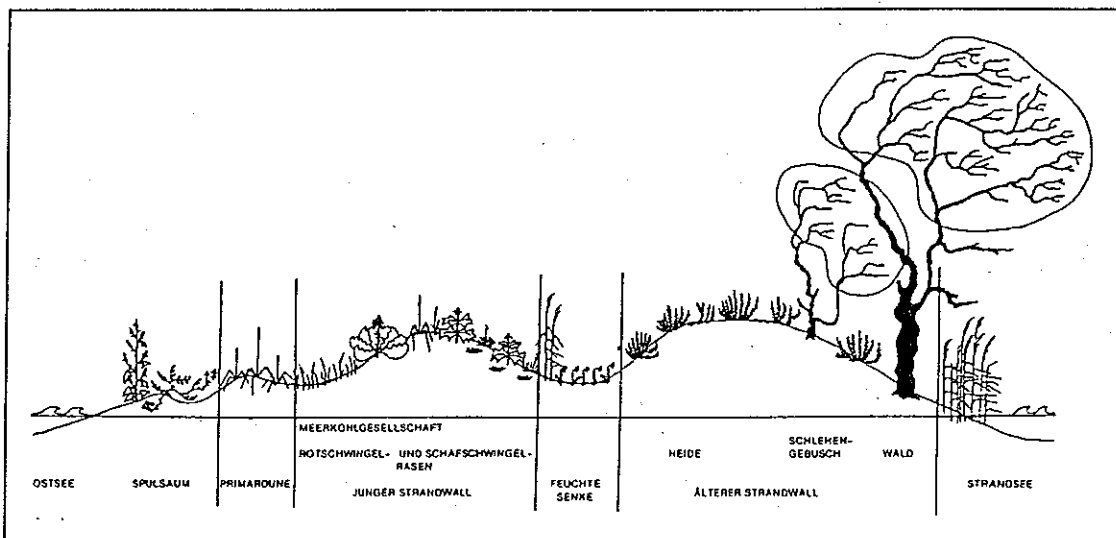


Abb. 1: Natürlicher Aufbau eines Strandwalles mit Vegetationsabfolge (LN 1983)

Auf den Sandböden des Strandwalles würden sich bei ungestörter Entwicklung folgende Pflanzenarten einstellen:

Weißdüne:

Strandhafer	(<i>Ammophila arenaria</i>)	Strandroggen	(<i>Elymus arenarius</i>)
Baltischer	(<i>Ammocalamagrostis</i>	Strand-Platterbse	(<i>Lathyrus maritimus</i>)
Strandhafer	<i>baltica</i>)	Acker-Gänsedistel	(<i>Sonchus arvensis</i>)

Graudüne:

Heidekraut	(<i>Calluna vulgaris</i>)	Schafschwingel	(<i>Festuca ovina</i>)
Sandsegge	(<i>Carex arenaria</i>)	Sandschwingel	(<i>Festuca rubra ssp. arenaria</i>)
Silbergras	(<i>Corynepherus canescens</i>)		

Braundüne:

Heidekraut	(<i>Calluna vulgaris</i>)	Krähenbeere	(<i>Empetrum nigrum</i>)
Sandsegge	(<i>Carex arenaria</i>)	Kriechweide	(<i>Salix repens</i>)

Küsten - Rotschwingelrasen:

Schafgarbe	(<i>Achillea millefolium</i>)	Echtes Labkraut	(<i>Galium verum</i> var. <i>litorale</i>)
Sandsegge	(<i>Carex arenaria</i>)		
Strandroggen	(<i>Elymus arenarius</i>)	Sand-Lieschgras	(<i>Phleum arenarium</i>)
Sandschwingel	(<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>arenaria</i>)	Kleine Pimpinelle	(<i>Pimpinella saxifraga</i>)

Schafschwingelrasen:

Schafgarbe	(<i>Achillea millefolium</i>)	Echtes Labkraut	(<i>Galium verum</i> var. <i>litorale</i>)
Heide Günsel	(<i>Ajuga genevensis</i>)		
Grasnelke	(<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>)	Heidekraut	(<i>Calluna vulgaris</i>)
Acker-Hornkraut	(<i>Cerastium arvense</i>)	Stranddistel	(<i>Eryngium maritimum</i>)
Heidenelke	(<i>Dianthus deltoides</i>)	Ferkelkraut	(<i>Hypochoris radicata</i>)
Schafschwingel	(<i>Festuca ovina</i>)	Kl. Pimpinelle	(<i>Pimpinella saxifraga</i>)
		Mauerpfeffer	(<i>Sedum acre</i>)
		Thymian	(<i>Thymus serpyllum</i>)

Gebüsche/Gehölze:

Birken	(<i>Betula pendula</i>)	Waldkiefer	(<i>Pinus sylvestris</i>)
Rot-Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i>)	Stiel-Eiche	(<i>Quercus robur</i>)
Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)	Brombeere	(<i>Rubus spec.</i>)

2.4.7 Reale Vegetation

Die auf den Flächen innerhalb des Plangebietes vorkommenden dauerhaften Vegetationsbestände lassen sich wie folgt einteilen:

Intensiv genutzte Grünflächen:

Zu den intensiv genutzten Grünflächen gehören die Spiel- und Sportplätze sowie die intensiv gepflegten Rasenflächen. An Gehölzen wachsen in diesen Bereichen überwiegend Ziergehölze, meist Blütensträucher wie Forsythien, Weigelien, Blutpflaumen, Spiersträucher und Berberitzen, die in Form von Hecken und als Einzelsträucher vorkommen.

Straßenbegleitende Bäume sind Pappeln, die z.T. gekappt wurden. Innerhalb der Grünflächen wachsen Ahorn, Birke und Eberesche. Bei den vorhandenen Nadelbäumen handelt es sich um Kiefern, die einen Spielplatz in Form eines kleinen Wäldchens vollständig überstellen.

Deich:

Der Deich ist mit Gras bewachsen. Die Vegetationsdecke wird durch regelmäßige Mahd als kurzer Rasen gehalten. Aufgrund des besonderen Standortes wachsen auf dem Deich Pflanzen der Magerrasen- und Trockenstandorte.

Eingezäunter Strandwallbereich:

Innerhalb der Einzäunungen wachsen Robinien, Pappeln und Gleditschien, die in mehr oder weniger dichten Beständen vorkommen. Das Alter der Bestände beträgt etwa 10 bis 15 Jahre. Durch Pflegemaßnahmen wurden die Gehölze stark zurückgenommen. Im Unterwuchs und auf den nicht von Gehölzen eingenommenen Flächen wachsen Altgrasbestände, die mit Hochstauden durchsetzt sind.

Strandwallbereich im Ostteil des Plangebietes:

Die Gehölzbestände in diesem Bereich kommen in einzelnen Gruppen vor und sind artenreicher als im eingezäunten Teil. Überwiegend handelt es sich um Pappeln, einige Birken und Gebüsche aus Wildrosen, Kartoffelrosen, Weißdorn, Sanddorn, Kriech-Weiden und Brombeergestrüpp sind über die Fläche verteilt. Der Altersaufbau der Gehölze ist unterschiedlich, wobei auch einige wenige Altbäume vertreten sind.

Freiflächen, die nicht gemäht werden, sind mit Altgrasbeständen, Hochstauden, Silbergrasflur und typischen Trockenrasenpflanzen bewachsen.

Nutzungen verändern die Vegetationszusammensetzung und fördern das Vorkommen standortfremder Vegetation, z.B. Arten nährstoffreicher Bestände.

Vereinzelt wachsen noch seltene Arten bzw. Arten der Roten Liste von Schleswig-Holstein, wie Nelkenschmiele (*Aira caryophyllea*) und Sand-Thymian (*Thymus serpyllum*), die beide als gefährdet eingestuft sind (LN 1990).

Der Strand ist natürlicherweise durch den Einfluß der Wellen ohne Bewuchs.

Im Bereich der Spülsäume befindet sich aufgrund intensiver Strandnutzung kein Bewuchs.

2.4.8 Fauna

Inwieweit das Gebiet von Tieren besiedelt ist, konnte nicht festgestellt werden, da faunistische Untersuchungen nicht durchgeführt wurden. Die unterschiedlichen Vegetationsstrukturen lassen auf eine vielfältige Fauna schließen. Trockenstandorte und lichte Gebüsche bieten Lebensraum für eine Vielzahl an Insekten und andere Kleinlebewesen, die wiederum die Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten bilden. So finden beispielsweise Buschbrüter in den Gebüsch des Strandwalls Brutmöglichkeiten und ihre Nahrungsgrundlage, die sich aus Samen, Früchten und Insekten zusammensetzt.

Störungen des Strandbereiches durch Erholungssuchende erfolgen überwiegend während der Saison und verdrängen potentielle Tierarten dieses Gebietes. Lediglich störungsunempfindliche Arten können Teile des Planungsgebietes als Lebensraum nutzen.

3 NUTZUNGSKONFLIKTE

3.1 Eingriffsdefinition

Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich nur teilweise um Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 7 LNatSchG:

"Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können."

Vorhaben wie z.B. die Aufhebung von Parkplätzen, die zu einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, stellen keinen Eingriff dar. Bereits im B-Plan genehmigte Vorhaben gelten gem. § 8 a (2) BNatSchG ebenfalls nicht als Eingriffe entsprechend § 7 LNatSchG.

Gemäß § 7 a (3) LNatSchG sind Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe sind so gering wie möglich zu halten (§ 8 (1) LNatSchG).

Der Verursacher des Eingriffs hat die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 8 (2) LNatSchG auszugleichen. Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in erforderlichem Maß auszugleichen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vor, so ist der Eingriff zu untersagen (§ 7 a (3) LNatSchG).

3.2 Beschreibung des Eingriffs

Die Gesamtgröße des B-Plan-Gebietes beträgt etwa 20 ha. Von den Planungen des GOP ist nur der östliche Teil des B-Plans, hinter dem Grundstück "Spielcenter" und der Parkplatzfläche, betroffen. Dieser Bereich hat eine Größe von ca. 8 ha.

Auf der betroffenen Fläche sind die Erweiterung und Verlegung der Kurpromenade bzw. des Deiches, die Aufhebung von Abstellmöglichkeiten für Pkw, die Erweiterung der östlichen Baufläche, eine Reduzierung des Zufahrtsweges auf ein schmale-res Maß und die Aufhebung unbefestigter Fußwege vorgesehen. Durch die Vorhaben werden Gestalt und Nutzung des Eingriffsraumes verändert, was im wesentlichen durch nachfolgende Maßnahmen verursacht wird:

- Aufhebung von Pkw-Abstellmöglichkeiten
- Aufhebung von Teilen der alten Promenade,
- Bau einer neuen Promenade,
- Umgestaltung und Bepflanzung von Grünflächen,
- Bodenabtrag und -auffüllungen.

3.3 Auswirkungen des Eingriffs

Die oben beschriebenen Maßnahmen wirken sich in unterschiedlicher Art und Intensität auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus. Während die Maßnahmen zum Bau der Promenade durchweg negative Auswirkungen auf die Faktoren des Naturhaushaltes haben, ist die Umgestaltung und Bepflanzung von Grünflächen positiver einzustufen. Die Aufhebung von Pkw-Abstellmöglichkeiten und Wegeflächen hat nur positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

3.3.1 Landschaftsbild

Die Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des GOP führen zu Veränderungen des vorhandenen Landschaftsbildes.

Im östlichen Plangebiet bewirkt die Verlegung der Promenade eine Vergrößerung des Strandbereiches und bietet mehr Raum für Strandbesucher.

Die Aufhebung von Stellplatzmöglichkeiten entlang des Zufahrtsweges und der größeren, zusammenhängenden Stellplatzfläche im östlichen Plangebiet wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da störende Fahrzeuge fehlen und Kfz-Lärm sowie Abgase vermindert werden.

Durch das Entfallen von Querwegen können Zäune entfernt werden und die Strandwallandschaft des Plangebietes kann sich großflächiger entwickeln.

Bepflanzungen und Gestaltungen der Grünflächen im Vordeichbereich verändern das Landschaftsbild der Strandwall- und Dünenlandschaft. Die vorhandene Vegetation wird durch Pflanzungen und Pflege der Vegetationsbestände verändert.

Die Umgestaltung der Promenade wirkt sich im westlichen Plangebiet kaum auf das Landschaftsbild aus, da dieser Bereich durch bauliche Anlagen bereits stark überformt ist.

3.3.2 Boden / Relief

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich der durch die Verlegung und Erweiterung der Promenade vorgesehene Eingriff auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser.

Durch die Entsiegelung von Teilen der Promenade und die Reduzierung des Pkw-Verkehrs, der Parkmöglichkeiten und der bisher für Wege benutzten Flächen werden bisher beeinträchtigte Bodenbereiche entlastet. In diesen Bereichen kann der Boden seine Funktionen im Naturhaushalt wieder übernehmen und sich natürlich entwickeln.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Auf den Sandböden des Plangebietes wirken sich die genannten Eingriffe weniger strukturzerstörend als auf humosen oder schweren Böden aus. Bodenverdichtungen sind nur in relativ geringem Maße zu erwarten.

Für die Verlegung und Erweiterung der Promenade sind Bodenauffüllungen notwendig, damit die Höhen der Promenade einheitlich bleiben. Für die zurückgelegte Promenade wird das Relief verändert und Boden zur Angleichung des Geländes angefüllt. Die Erweiterung der Promenade führt zu einer geringfügigen Zunahme der Flächenversiegelung.

Die Vergrößerung des Strandbereiches und der Promenadenbau erfordern den Abtrag der obersten humosen Bodenschicht, die abgefahren wird. Aus dem Strandwallbereich abzutragender Fremdboden wird ebenfalls abgefahren. Weiterer Bodenaushub (Rohboden aus Sand) wird zur Bodenauffüllung entlang der Promenade verwendet.

In den Abschnitten der Promenade, die aufgehoben werden, wird der Sand freigelegt (Entfernung der Versiegelung). Durch die folgende Strandnutzung und den Einfluß der Wellen wird die Bodenentwicklung verhindert.

Die östliche Baufläche wird vergrößert, wodurch sich der zulässige Versiegelungsgrad jedoch nicht erhöht. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

3.3.3 Wasserhaushalt

Die Versickerungsrate von Niederschlagswasser ist auf den Sandböden des Plangebietes hoch. Durch die geplanten kleinflächigen Ver- und Entsiegelungsmaßnahmen wird sich die Verdunstungs- und Versickerungsrate nicht verändern.

Durch die Rückverlegung der Promenade und die dadurch notwendigen Höhenangleichungen des Geländes vergrößert sich der Strandbereich, der durch die Wellenbewegung der Ostsee direkt beeinflußt wird.

3.3.4 Klima / Luft

Mit der Abnahme des Kraftfahrzeugverkehrs im Plangebiet geht die Abnahme von Luftverunreinigungen und Lärmemissionen einher.

Veränderungen des Kleinklimas sind durch die geplanten Maßnahmen kaum zu erwarten. Die Zunahme der Versiegelung ist so gering, daß sich die Abstrahlung an der versiegelten Fläche und die damit einhergehende erhöhte Lufttemperatur der bodennahen Luftschichten nicht verändern wird.

Durch die Bepflanzung der öffentlichen Grün- und Maßnahmenflächen wird eine Windberuhigung in Teilen des Vordeichgeländes bewirkt.

3.3.5 Vegetation

Entlang der verlegten Promenade werden durch Bodenauffüllungen einige wenige Gehölze verlorengehen. Ansonsten wird im Verlauf der neuen Promenade lediglich Rasenvegetation überbaut.

Derzeitig landwärts der Promenade gelegene Rasenflächen gelangen durch den neuen Verlauf in den Strandbereich. Ein Abtrag der Grasvegetation geht mit der Verlegung einher. Durch die Strandnutzung und den Einfluß der Wellen wird sich auf diesen Flächen keine Vegetation bilden.

Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Promenade erfolgt über eine Bepflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, durch die eine Erhöhung der Vegetationsvielfalt erreicht wird. Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Ansiedlung von natürlicher Vegetation begünstigt.

3.3.6 Fauna

Die Störung der Fauna durch den Betrieb im Strandbereich von Grömitz ist bereits hoch. Durch die Bauaktivitäten wird die Fauna kurzzeitig noch erheblicheren Störungen ausgesetzt.

Bepflanzungsmaßnahmen erhöhen die Möglichkeit, daß sich buschbrütende Vogelarten ansiedeln, während auf Freiflächen angewiesene Tierarten verdrängt werden.

Die natürliche Entwicklung der Strandwallbereiche fördert das Vorkommen von Tierarten, die auf nährstoffarme und trockene Standorte angewiesen sind.

4 MASSNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

4.1 Zielsetzung

In diesem Kapitel werden die Anforderungen beschrieben, die seitens der Landschaftspflege an die Verlegung und Erweiterung der Kurpromenade und die Gestaltung der Flächen gestellt werden.

Dabei werden folgende Zielsetzungen zu Grunde gelegt:

- Erhalt und planerische Einbindung standortgerechter Gehölze
- optimale Einbindung der Promenade und Grünflächen in die Dünen- und Strandwalllandschaft unter Beachtung der besonderen Küstensituation,
- Schaffung einer durchgrünten, ökologisch orientierten Struktur bei der Freiflächengestaltung,
- Rückführung von Flächen in einen naturnahen Zustand,
- größtmöglicher Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei der Realisierung der Vorhaben,
- größtmöglicher Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes (Versickerung),
- Ausgleich der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Von den hier beschriebenen Maßnahmen ist lediglich der Geltungsbereich des Grünordnungsplanes betroffen.

4.2 Öffentliche Flächen

4.2.1 Pflanzgebotsflächen

Innerhalb der Grün- und Maßnahmenflächen im östlichen Plangebiet ist die Anlage von Pflanzstreifen und Gehölzgruppen vorgesehen.

Innerhalb der Pflanzgebotsflächen erfolgt eine geschlossene Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen. Die Gehölzarten und -qualitäten sind der Pflanzenliste in Kap. 4.7 zu entnehmen.

Die Pflanzdichte beträgt 1 Gehölz je 2 m² Pflanzfläche, wobei folgende Verteilungen und Mindestgrößen einzuhalten sind:

Gehölze 1. Ordnung:	10-20%	(Heister, 2 x verpflanzt, 150-200)
Gehölze 2. Ordnung:	30-40%	(Heister, 2 x verpflanzt, 150-200)
Sträucher:	40-60%	(v. Str. 5 Triebe, 100-150)

4.2.2 Parkplätze

Bisher als Parkflächen genutzte Bereiche im östlichen Teil des GOP sind durch Absperrungen vor weiterer Parkplatznutzung zu sichern. Als Absperrungen sind Findlinge, Holzpoller, niedrige Einzäunungen oder Bepflanzungen entlang des Zufahrtsweges zu verwenden. Die Flächen werden in den Strandwall, bzw. in die Grünflächen eingegliedert und z.T. entsprechend den Vorgaben des Kapitels 4.2.1 mit Gehölzgruppen bepflanzt. Entfallende Parkplatzzflächen, die innerhalb der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft liegen, werden gemäß den unter Kapitel 4.2.4 aufgeführten Maßnahmen entwickelt. Nur direkt an den Gebäuden bleiben kleine Flächen als Stellplätze erhalten, die derzeit mit wassergebundenem Material befestigt sind und nicht weiter versiegelt werden. Der Ersatz für die ca. 269 entfallenden Stellplätze erfolgt nordöstlich des Plangebietes (B-Plan Nr. 82) auf einem geplanten Auffangparkplatz.

4.2.3 Zufahrtsweg

Der Erschließungsweg zu den Gebäuden östlich des Spielcenters ist in seinem derzeitigen Versiegelungsgrad aus wasserdurchlässigem Material zu erhalten und auf seiner gesamten Länge auf eine Breite von 4 m zu reduzieren. Der Erschließungsweg endet am Restaurant "Schlemmerland". Um ein aneinander Vorbeifahren des Belieferungsverkehrs zu gewährleisten, ist in der Mitte der Wegführung ein Versatz vorgesehen. Die bisherige Nutzung des Weges durch Kraftfahrzeuge ist stark einzuschränken und nur noch für Anlieger zuzulassen. Strandbesucher müssen auf Parkplätze hinter dem Deich ausweichen. Die verkehrsberuhigenden Maßnahmen ermöglichen eine verstärkte Nutzung des Weges durch Fußgänger und Radfahrer.

Der bisherige weitere Verlauf des Weges östlich des Restaurants wird durch eine Absperrung, z.B. aus Findlingen oder Pollern, für den Pkw-Verkehr gesperrt. Lediglich für Fußgänger oder Radfahrer ist die Nutzung des weiteren Weges, der auf eine Breite von 3 m reduziert wird und in leicht geschwungenem Verlauf durch die Strandwalllandschaft führt, zulässig.

Um eine Ausweitung des Weges auf die angrenzenden Flächen zu verhindern, sind entlang des Wegeverlaufes Begrenzungen aus Findlingen, Holzpollern, Zäunen oder Pflanzungen mit Gehölzen der Pflanzenliste des Kapitels 4.7 vorzunehmen.

4.2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind naturnah zu gestalten bzw. zu erhalten. Bei diesen Flächen handelt es sich um Biotop, die in der Landesbiotopkartierung von 1990/91 aufgeführt sind und aufgrund des Vorkommens typischer Dünen- und Strandwallvegetation gemäß § 15 a LNatSchG geschützt sind.

Die Nutzung des Gebietes durch Strandbesucher und Maßnahmen wie Bodeneinträge sowie angrenzende bauliche Nutzungen beeinträchtigen die Biotop. Um den negativen Tendenzen entgegenzuwirken, ist eine naturnahe Entwicklung anzustreben. Die im folgenden aufgeführten Vorschläge für die Durchführung von Maßnahmen, sind für eine ökologische Aufwertung des Gebietes sinnvoll. Die Durchführung der Maßnahmen wird empfohlen, wobei die Bestimmungen des § 78 LWG zu beachten sind, nach denen schützender Bewuchs auf Küstenschutzanlagen, Dünen und Strandwällen nicht verändert oder beseitigt werden darf, Sand oder Grassoden

nicht zu entnehmen und Abgrabungen sowie Aufschüttungen nicht vorzunehmen sind.

- Abtrag und Abfuhr von Fremdboden (aufgeschüttete Wälle entlang des Parkplatzes)
- Abtrag der Grassoden und der Humusschicht von der bis an die Promenade reichenden Rasenfläche östlich von "Schlemmerland"
- entfernen standortfremder Gehölze mit hoher Regenerationsfähigkeit (Robinien, Pappeln), die charakteristische Pflanzen der Trockenrasen verdrängen
- Förderung naturnaher Gebüschen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen durch Pflanzung von Gehölzgruppen (vergl. Pflanzenliste Kapitel 4.7)
- Pflege zur Förderung des Trockenrasens:
 - Beseitigung der Gehölze, wobei charakteristische Solitärgehölze und Gehölzgruppen belassen werden
 - Mahd der vergrasteten Bereiche, Abtransport des trockenen Mähgutes (Erstpflege)
 - Regelmäßige Mahd der Flächen frühestens ab Juli, wobei nicht die gesamte Fläche gemäht wird, sondern staffelweise über einen Zeitraum von 2 - 4 Wochen 2 - 3 Mahdtermine durchgeführt werden; Teilflächen sollten seltener (jedes 2. Jahr) gemäht werden
 - Statt der regelmäßigen Mahd kann auch eine Beweidung der Flächen erfolgen. Die Beweidung sollte mit Landschaftsrassen (z.B. Schnucken) nach Möglichkeit als Hütehaltung stattfinden.
- Schaffung bzw. belassen von nährstoffarmen Flächen, z.T. mit freiliegendem Sandboden für die Ansiedlung von Trockenrasen und Heidepflanzen
- Entwicklung von relativ störungsfreien Bereichen durch Aufhebung von Querwegen, ggf. Einzäunung der naturnahen Strandwallbereiche.

4.2.5 Kurpromenade

Die östliche Promenade wird, mit Ausnahme der Abschnitte an denen Grundstücke mit Gebäuden dies verhindern, um etwa 20 - 25 m zurückgelegt (s. GOP). Dadurch entfallen Teilstücke der bisherigen Promenade aus der Nutzung. Diese Teilstücke sind vollständig zu entsiegeln. Der Plattenbelag und die Promenadenmauer sind aufzunehmen und abzutransportieren. Befestigungen für die Promenadengründung sind zu beseitigen.

Um den Höhenverlauf der Promenade eben zu gestalten, sind die neu anzulegenden Bereiche höhengleich mit den zu erhaltenden Stücken anzulegen, wodurch eine Anpassung des Reliefs an die Promenade erforderlich wird. Die Anpassung erfolgt durch Sandauffüllungen.

Die neue Promenade ist mit fugenreichem Material, z.B. Pflaster zu befestigen, um den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten. Landseitig der Promenade sind flachgeneigte Böschungen herzustellen und mit Rasen zu begrünen.

4.2.6 Strand

Durch die Verlegung der Promenade im östlichen Plangebiet wird der Strand in diesen Bereichen vergrößert. Bisher als Grünfläche mit Rasen und einzelnen Gehölzen genutzte Bereiche gelangen dadurch in den direkten Einflußbereich des Meeres. Für die Höhenangleichung der Promenade sind Bodenauffüllungen mit Sand vorzunehmen. Vor dem Anfüllen mit Sand ist der Rasen samt seiner humosen Bodenschicht abzutragen und abzufahren, um den darunterliegenden Strand freizulegen.

4.2.7 Grünflächen

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Promenade werden auch die Parkanlagen umgestaltet. Die Größe der Grünflächen verringert sich durch die Verlegung der Promenade, teilweise verbleiben nur noch schmale Stücke von etwa 10 m Breite. Bei der Gestaltung der Parkanlagen ist die Versiegelung durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Wegebefestigung mit wassergebundenem Material möglichst gering zu halten.

Die Grünflächen sollen den Strandbesuchern, die sich nicht direkt der Sonne aussetzen wollen, als Liegewiese dienen. Deshalb ist die Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen und Gehölzgruppen vorgesehen, um Schatten zu spenden, eine Auflockerung der Flächen und Windschutz zu bewirken. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden, die der Pflanzenliste im Kapitel 4.7 zu entnehmen sind und nach den Maßgaben von Kapitel 4.2.1 gepflanzt werden.

4.2.8 Landesschutzdeich

Am Nordwestrand des Plangebietes verläuft der Landesschutzdeich (§ 64 (2) Nr. 1 LWG), der die Klosterseeniederung vor Ostseesturmfluten schützt. Für diesen Landesschutzdeich werden z.Zt. in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens die erforderlichen Planfeststellungsunterlagen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung) erarbeitet. Der Landesschutzdeich soll überwiegend (in diesem Bereich) vom landseitigen Deichfuß ausgehend seewärts verstärkt werden. Den geplanten seeseitigen Deichfuß sowie die seewärtige Begrenzung des äußeren 20 m-Schutzstreifens stellt die Planzeichnung gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich dar.

4.3 Maßnahmen auf privaten Grundstücken

Auch auf privaten Grundstücken ist die Begrünung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Die zu verwendenden geeigneten Pflanzen sind den Pflanzenlisten in Kapitel 4.7 zu entnehmen.

4.4 Eingrünung von Gebäuden

Zur Milderung der störenden Wirkung von harten baulichen Kanten eignen sich Begrünungsmaßnahmen. Für die Eingrünung können freiwachsende oder geschnittene Hecken aus Pflanzen der Pflanzenliste (Kapitel 4.7) angelegt werden. Auch Einzelbäume oder Gehölzgruppen erfüllen diesen Zweck. Besonders bei beengten Verhältnissen eignet sich die Fassaden- oder Zaunbegrünung mit Kletter-, Schling- oder Rankpflanzen. Pflanzen, die für eine solche Begrünung genutzt werden können, sind im Kapitel 4.7 aufgeführt.

4.5 Regenwasserversickerung

Zur Verringerung der Auswirkungen der durch den Bau der Promenade entstehenden Bodenversiegelungen auf den natürlichen Wasserkreislauf, ist das anfallende Regenwasser natürlich zu versickern. Die durchlässigen Sandböden des Plangebietes sind dazu geeignet, das anfallende Oberflächenwasser versickern zu lassen,

ohne spezielle Versickerungseinrichtungen erforderlich zu machen. Die hoch gelegene Promenade entwässert in den Strandwall- und Strandbereich, wo das Wasser ungehindert versickern kann. Temporär entstehende Oberflächengewässer haben einen besonderen ökologischen Wert (Tier- und Pflanzenlebensraum, Verdunstung). Baubedingte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.

4.6 Oberbodenlagerung / Boden

Nach § 202 Baugesetzbuch ist der Oberboden bei allen Bauvorhaben zu schützen. Daher ist er getrennt vom Unterboden abzutragen und auf Mieten zu lagern, wenn er nicht gleich weiterverwendet wird. Bei einer Lagerung von mehreren Monaten sind die Oberbodenmieten mit Gründüngungspflanzen anzusäen.

Beim Bau der Promenade, für die Erweiterung des Strandes und beim Abtrag der Bodenwälle fällt Oberboden an, der aus dem Strand-Strandwallbereich entfernt werden muß. Bei den Baumaßnahmen anfallender Rohboden aus Sand wird zur Höhenangleichung entlang der neuen Promenade angefüllt.

4.7 Pflanzenlisten

Alle Pflanzen sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der "Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen" zu verwenden.

Zu verwendende **Qualitäten**:

Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister 2 x verpflanzt, 150-200 cm hoch

Sträucher: verpflanzt, 5 Triebe, 100-150 cm hoch

Pflanzdichte: je 2 m² eine Pflanze

Gehölze 1. Ordnung:

Rot-Buche	(<i>Fagus sylvatica</i>)	Stiel-Eiche	(<i>Quercus robur</i>)
-----------	----------------------------	-------------	--------------------------

Gehölze 2. Ordnung:

Sand-Birke	(<i>Betula pendula</i>)	Waldkiefer	(<i>Pinus sylvestris</i>)
------------	---------------------------	------------	-----------------------------

Sträucher:

Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)	Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i>)
Färber-Ginster	(<i>Genista tinctoria</i>)	Wacholder	(<i>Juniperus communis</i>)
Faulbaum	(<i>Rhamnus frangula</i>)	Kreuzdorn	(<i>Rhamnus catharticus</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)	Weiß-Dorn	(<i>Crataegus monogyna</i>)
Trauben-Kirsche	(<i>Prunus padus</i>)	Hunds-Rose	(<i>Rosa canina</i>)
Kriech-Weide	(<i>Salix repens</i>)	Wein-Rose	(<i>Rosa rubiginosa</i>)
Spitzblättrige-Weide	(<i>Salix acutifolia</i>)	Filz-Rose	(<i>Rosa tomentosa</i>)
Heckenrose	(<i>Rosa corymbifera</i>)	Dünen-Rose	(<i>Rosa pimpinellifolia</i>)

Kletterpflanzen

Zu bevorzugen sind heimische Kletterpflanzen, die in der Pflanzenliste an erster Stelle genannt werden.

Heimische Kletterpflanzen:

Gemeine Waldrebe	(<i>Clematis vitalba</i>)	KI	NOSW
Efeu	(<i>Hedera helix</i>)		NOW
Waldgeißblatt	(<i>Lonicera periclymenum</i>)	KI	OSW

Nicht heimische Kletterpflanzen:

Pfeifenwinde	(<i>Aristolochia macrophylla</i>)	KI*NOSW*
Anemonen-Waldrebe	(<i>Clematis montana</i> 'Rubens')	KINOSW
Kletter-Hortensie	(<i>Hydrangea petiolaris</i>)	NOW
Immergrüne Heckenkirsche	(<i>Lonicera henryi</i>)	KI NOSW
Wilder Wein	(<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)	KIOSW
Selbstklimmender Wilder Wein	(<i>Parthenocissus tricuspidata</i> 'Veitchii')	OSW
Knöterich	(<i>Polygonum aubertii</i>)	KI OSW

* KI = Kletterhilfe erforderlich

N = Nordseite; O = Ostseite; S = Südseite; W = Westseite

5 BILANZIERUNG DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, wird zunächst eine Biotopbewertung vorgenommen.

5.1 Bewertungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Anhangs zum gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 08. November 1994 über das "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht".

Die Eingriffsfläche liegt in einem von der Landesbiotopkartierung als ökologisch wertvoll eingestuften Bereich und hat von ihrer Ausstattung her eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Zu berücksichtigen sind die folgenden Schutzgüter:

- Arten- und Lebensgemeinschaften,
- Boden,
- Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- Klima / Luft
- sowie das Landschaftsbild.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

5.2 Bilanzierung

5.2.1 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Der durch die Promenadenverlegung entstehende Eingriff erfolgt in Grünflächen, die durch menschlichen Einfluß (Rasenfläche mit vereinzelt Ziergehölzen) geprägt wurden. Für Flora und Fauna haben die direkt vom Eingriff betroffenen Flächen nur eine relativ geringe Bedeutung.

Die durch die Promenadenverlegung entstehenden geringen Gehölzverluste werden durch Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzgruppen in den Grün- und Maßnahmenflächen ausgeglichen. Durch die naturnahe Entwicklung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Lebensraumvielfalt im Planungsgebiet erhöht.

Entfallende Stellplätze und Wegeflächen sowie deren Eingliederung in die Strandwallandschaft vergrößern den Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten dieser Gebiete. Der Ersatz der entfallenden Pkw-Abstellplätze (ca. 269 Stück) erfolgt auf einem geplanten Auffangparkplatz im Bereich des B-Plans Nr. 82 der Gemeinde Grömitz.

Flächenberechnung:

vorhanden Parkfläche	ca. 5.900 m ²		
geplante Stellplatzfläche	<u>250 m²</u>		
entfallende Parkfläche	5.650 m ²	⇒	5.650 m ²
vorhandene Zufahrt	ca. 2.650 m ²		
geplante Zufahrt	<u>1.950 m²</u>		
nicht mehr beeinträchtigte Fläche	700 m ²	⇒	<u>700 m²</u>
nicht mehr beeinträchtigte Fläche			6.350 m²

vorhandene Promenade	ca. 2.600 m ²		
geplante Promenade	<u>2.900 m²</u>		
	300 m ²	⇒	300 m ²
vorhandene Fußwege	ca. 1.700 m ²		
geplante Fußwege	<u>1.950 m²</u>		
zusätzliche Fußwege	250 m ²	⇒	<u>250 m²</u>
zusätzlich beeinträchtigte Fläche			550 m²

Bisher als Park- oder Wegeflächen genutzte Bereiche werden in die Strandwallandschaft eingegliedert und renaturiert. Dadurch werden ca. 5.600 m² Fläche der Natur zurückgegeben. Die natürliche Vegetationsentwicklung und ökologische Aufwertung des Strandwalls gleicht den geringen Flächenverlust aus, der durch die Promenadenverlegung und Fußwegerweiterung für Arten und Lebensgemeinschaften entsteht.

5.2.2 Schutzgut Boden

Die sandigen Rohböden des Plangebietes mit geringer oder fehlender Humusbildung stellen besondere Standorte für die Vegetationsentwicklung dar. Um die Bodeneigenschaften zu erhalten sind künstliche Veränderungen zu vermeiden. Sandauffüllungen zum Ausgleich der Höhenunterschiede erfolgen lediglich im Bereich des neuen Promenadenverlaufes. Ein Ausgleich der Bodenabdeckung erfolgt durch den Abtrag von Fremdboden, der derzeit auf Erdwällen im Osten des Plangebietes liegt.

Durch den Austrag von Fremdboden wird die natürliche Bodenentwicklung unter den betroffenen Flächen gefördert.

Die Verlegung der Promenade versiegelt in Teilen bisher unversiegelte Strandwallbereiche, die jedoch bereits intensiv genutzt werden. Entsiegelt wird der alte Promenadenverlauf, so daß in der Bilanz nur eine geringfügige Zunahme des Versiegelungsgrades zu verzeichnen ist. Entlastungen des Bodens erfolgen auf den bisher zum Abstellen von Pkw genutzten Bereichen und unter den aufzuhebenden Wegeflächen. Der Nutzungsverzicht fördert eine Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen auf den betroffenen Bodenflächen. Der Funktions- und Wertverlust des Bodens für den Naturhaushalt, der durch die Verlegung der Promenade erfolgt, wird dadurch ausgeglichen.

Flächenbilanz:

(Für die Ermittlung der Werte vergl. Flächenberechnung Kap. 5.2.1)

von Nutzungen entlastete Bodenflächen unter Parkplätzen und Wegen **6.350 m²**

zusätzlich versiegelte Bodenfläche durch die neue Promenade und zusätzliche Fußwege **550 m²**

Durch die geringe zusätzliche Versiegelung entstehende Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden durch die Nutzungsaufgaben der Park- und Wegeflächen ausgeglichen. Die Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes wird im Plangebiet in seiner Gesamtheit verbessert.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Die natürliche Versickerung von Wasser wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Verwendung von wassergebundenen oder fugenreichen Wegebeflägen, durch die anfallendes Oberflächenwasser versickern kann, begünstigt die Versickerungsrate.

Mit dem Verzicht auf das Abstellen von Pkw und die Reduzierung der Wegeflächen wird die Bodenverdichtung der betroffenen Flächen verringert und die Versickerungsfähigkeit von Wasser erhöht.

5.2.4 Schutzgut Klima

Positive Auswirkungen für das Klima bewirkt die erhebliche Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs im östlichen Plangebiet. Lärm- und Schadstoffemissionen werden gesenkt und damit einhergehend die Luft und der Erholungswert in diesem Bereich verbessert.

Die Anlage von Gehölzstreifen und -gruppen bremst die häufigen und starken Winde entlang der Küste. Zusätzlich erhöhen Gehölze aufgrund ihrer großen Verdunstungsoberfläche die Verdunstungsrate und tragen damit zu einer geringfügigen Erhöhung der Verdunstungskälte in ihrer direkten Umgebung bei.

5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Reduzierung des Pkw-Verkehrs verbessert das Landschaftsbild erheblich. Bisher störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Verkehrslärm, Abgase und optische Beeinträchtigungen werden verringert. Zudem gehen große Flächen, die

bisher als Abstellplätze für Pkw und Wege genutzt wurden, in eine natürliche Strandwallentwicklung über.

Bepflanzungen und Neugestaltung der Grünflächen sowie die Entwicklung einer naturnahen Strandwallandschaft lockern das Landschaftsbild auf und erhöhen die Erholungseignung.

Eingrünungen mit Hecken, Fassaden- oder Zaunbegrünungen mindern die störende Wirkung von künstlichen Elementen und baulichen Kanten.

Die Vergrößerung des Strandes und die Neugestaltung der Promenade lassen den Strand weniger eingeeignet erscheinen.

5.3 Zusammenfassung

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird auf das geringstmögliche Maß reduziert. Bei der Verlegung und Erweiterung der Promenade handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 8 BNatSchG. Der Ausgleich wird am Ort des Eingriffs durchgeführt.

Der Eingriff erfolgt auf einer als Parkanlage mit Rasen bewachsenen Grünfläche, die in einer ökologisch wertvollen Strandwallandschaft liegt. Die Flächen haben von ihrer Substanz her eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Der Eingriff bewirkt eine Verringerung der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen (z.B. durch Versiegelung, Verlust an Lebensraum), der durch die grünordnerischen Maßnahmen kompensiert wird.

Festsetzung und Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen im B-Plan-Gebiet gleicht den Verlust an Grünsubstanz durch Ersatzpflanzungen und Neuschaffung sich natürlich entwickelnder Strandwallbereiche aus.

Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Wasserkreislaufs werden mittels Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, Verwendung durchsickerungsfähigen Materials und Aufhebung von Parkplatz- und Wegflächen kompensiert.

Nach Durchführung aller grünordnerischen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen und die ökologische Wertigkeit des Planungsgebietes erhöht.

Verfasser: Ernst Springer
Landschaftsarchitekt BDLA

Busdorf, den

Grömitz, den

Der Bürgermeister

6 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGS- PLAN (§ 9 (1) NR. 15, 20, 25 BAUGB UND § 92 LBO)

1. Der Erschließungsweg zu den Gebäuden im östlichen Plangebiet ist aus wasser-
durchlässigem Material herzustellen.
2. Die nicht mehr genutzten Abschnitte der alte Promenade im östlichen Plangebiet
sind aufzuheben und zu entsiegeln.
3. Die Promenade im östlichen Plangebiet ist mit fugenreichen Belägen, z.B. Pfla-
ster, herzustellen.
Zuwegungen zur Promenade sind im östlichen Plangebiet mit wassergebundenen
Wegebelägen zu versehen.
4. Die mit Erhaltungsgebot belegten Gehölze im Bereich der Promenade sind wäh-
rend der Baumaßnahmen unter Beachtung der DIN 18920 zu schützen.
5. Öffentliche Grünflächen sind gemäß der Vorgaben des Grünordnungsplanes na-
turnah zu gestalten und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflan-
zen.
6. Einfriedungen entlang von Grundstücken sind mit Hecken oder Sträuchern
standortgerechter Laubholzarten einzugrünen.
7. Die Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft sind naturnah zu entwickeln. Zum Schutz vor dem Abstellen von
Kraftfahrzeugen und dem Befahren sind die Flächen durch geeignete Maßnah-
men, z.B. Absperrung durch Findlinge, Poller, Einzäunung oder Pflanzungen, ab-
zusichern.
Nicht bodenständigen Bestände der Robinie, Gleditschie und Pappel sind zu ent-
fernen.
Fremdboden ist aus den Flächen zu entfernen, Grassoden sind abzutragen und
abzufahren.
Gebüsche aus heimischen, standortgerechten Pflanzen sind anzupflanzen.
Die natürliche Strandwall- und Dünenentwicklung ist zu fördern. Störungen der
Flächen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einzäunung) zu verhindern.

Hinweise:

- A Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 14 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
- B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
 - anomale Färbung
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
 - Ausgasungen
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
- angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGB1. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

7 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- AMT FÜR LAND- UND WASSERWIRTSCHAFT - ALW - LÜBECK (1993): Faunistisch-Floristische Lebensraumkartierung Grömitz - Kellenhusen
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn - Bad Godesberg
- DEUTSCHER WETTERDIENST, WETTERAMT SCHLESWIG (1995): Amtliches Gutachten, Klimaanalyse der Gemeinde Grömitz
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU e.V. - FLL (1990): Biotoppflege Biotopentwicklung, Bonn
- GEMEINDE GRÖMITZ (1973): Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz
- GEMEINDE GRÖMITZ (1978): Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz
- GEMEINDE GRÖMITZ (1984): Satzung der Gemeinde Grömitz über den Bebauungsplan Nr. 32.4
- INNENMINISTER & MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht §§ 8 a bis 8 c des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 6-10 des Landesnaturschutzgesetzes
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1983a): Die Ostseeküste Schleswig-Holsteins - Schutzwürdiger Lebensraum -, Merkblatt Nr. 3
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1983b): Heiden, Dünen, Trockenrasen - Bedeutung, Schutz und Pflege -, Merkblatt Nr. 7
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, SCHLESWIG HOLSTEIN (1990/91): Biotopkartierung
- LANDESREGIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)
- LANDRAT DES KREISES OLDENBURG / OSTHOLSTEIN (1955): Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Kreise Oldenburg / Ostholstein, in: Amtsblatt Schl.-H. 1955 S. 219
- MEYNEN, E.; SCHMITHÜSEN, J. et al. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- RUNGE, FRITZ (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Münster
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement -, Jena